

Reglement Liegenschaftenfonds Forchstr. 304 / Russenweg 31

vom 27. Oktober 2021

- Art. 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich führt für die vom Gemeinnützigen Verein Balgrist übernommenen Liegenschaften Forchstrasse 304 / Russenweg 31 einen Liegenschaftenfonds nach §8 Gemeindeverordnung (VGG) vom 29. Juni 2016. Die Liegenschaften unterstehen gemäss Vermögensübertragungsvertrag dem Zweck, «Alterswohnbauten zu günstigen Mietkonditionen anzubieten».
- Art. 2 Dem Fonds wird jährlich zu Lasten der Liegenschaftsrechnung Forchstrasse 304 / Russenweg 31 1.0% des Brandversicherungswerts gemäss Gebäudeversicherung Kanton Zürich GVZ zugewiesen. Der zuzuweisende Betrag wird dabei auf ein Vielfaches von CHF 1'000 gerundet.
- Art. 3 Der Fonds wird bis höchstens zum Brandversicherungswert geäufnet.
- Art. 4 Der Fonds kann **für bauliche werterhaltende Erneuerungen ab CHF 100'000** verwendet werden, welche in längeren Zeitabständen anfallen.
- Art. 5 Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt. Es gelten die Kompetenzen gemäss Kirchgemeindeordnung.
- Art. 6 Der Liegenschaftenfonds wird nicht verzinst.
- Art. 7 Das Kirchgemeindeparlament beschliesst über Änderungen dieses Reglements oder die Auflösung dieses Liegenschaftenfonds. Die Fondsmittel sind bei einer Auflösung dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.
- Art. 8 Das Reglement tritt nach rechtskräftigem Erlass durch das Kirchgemeindeparlament in Kraft. Die Zuweisung zum Fonds wird erstmals in der Jahresrechnung 2021 verbucht. Bei der erstmaligen Zuweisung wird der zuzuweisende Betrag so angepasst, dass der Bestand des Fonds nach der Zuweisung ein Vielfaches von CHF 1'000 ergibt.

Genehmigt mit Beschluss des Kirchgemeindeparlaments am 27. Oktober 2021. In Kraft seit 4. Januar 2022.